

Nutzungsbedingungen

Stand 03_2017

I. Mietvertrag

1. Nach Annahme des Parkscheins, des Parkausweises für Dauerparker oder der Zustimmung der myPark GmbH zum Antrag zur Anmietung eines Dauerstellplatzes kommt zwischen dem Nutzer (Mieter) und der myPark GmbH (Vermieterin) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für einen Personenkraftwagen (PKW) zustande. Durch die Einfahrt erkennt der Mieter die Geltung dieser Nutzungsbedingungen an. Diese Bedingungen gelten auch für Dauerparker, soweit nicht abweichende einzelvertragliche Regelungen getroffen sind.

2. Weder Bewachung, Verwahrung, die Übernahme von Versicherungsschutz noch sonstige Obhutspflichten durch die Vermieterin sind Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des Mieters.

3. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene PKW abgestellt werden. Das Befahren oder die Benutzung mit nicht zum Straßenverkehr zugelassenen PKW, mit PKW mit Anhängern, mit anderen Kraftfahrzeugen sowie mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Inlineskates, Skateboards u. ä. ist nicht gestattet.

4. Dauermietverhältnisse werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Zur Kündigung des Mietverhältnisses wird zwischen Mieter und Vermieterin eine Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende vereinbart. Kündigungen haben zu Ihrer Wirksamkeit schriftlich zu erfolgen.

II. Mietpreis/Einstelldauer

1. Der Mietpreis bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der ausgehängten Preisliste.

2. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen. Mieter, die ihren PKW über die Höchsteinstelldauer hinaus auf dem Parkplatz abstellen wollen, werden gebeten, sich nach Abstellen des PKW in der Geschäftsstelle der Vermieterin zu melden und den Standplatz ihres PKW bekannt zu geben.

3. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Vermieterin berechtigt, einen dennoch auf dem Parkplatz verbliebenen Pkw auf Kosten des Mieters zu entfernen. Darüber hinaus steht der Vermieterin bis zur Entfernung des PKW ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu. Die Erfordernis der vorübergehenden Androhung der Räumung entfällt, wenn die Vermieterin den Mieter oder Halter nicht mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann.

4. Dauermieter haben für die Dauer des Mietverhältnisses ein unbefristetes Parkrecht für die vertraglich vereinbarten Wochentage.

5. Bei Verlust des Parkscheines (verlorene Parkkarte) wird für jeden begonnenen Tag der Nutzung des Parkplatzes der jeweils volle Tagessatz gemäß Tarifliste berechnet, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder die Vermieterin eine längere Einstelldauer nach. Für die Herausgabe eines Ersatztickets benötigt die Vermieterin die Personalien des Mieters sowie das Kennzeichen des betroffenen PKW.

III. Haftung der Vermieterin

1. Die Vermieterin haftet nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden.

2. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder allein dem eigenen Verhalten des Mieters oder durch Dritte verursacht werden.

3. Die Vermieterin haftet nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine nur leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, sofern die von der Vermieterin verletzten Vertragspflichten für die Erreichung des Vertragszweckes nicht von wesentlicher Bedeutung sind (Kardinalpflichten).

4. Im Übrigen wird die Haftung der Vermieterin für von ihr leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf EUR 50.000,00 pro Schadensfall begrenzt.

5. Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich - offensichtliche Schäden in jedem Fall noch vor Verlassen des Parkplatzes - über das örtlich eingesetzte Personal der Vermieterin, über die Sprechereinrichtung am Kassenautomaten oder der Einfahrt und Ausfahrteinrichtungen oder telefonisch der Geschäftsstelle der Vermieterin anzuzeigen.

IV. Haftung des Mieters und sonstiger Nutzer

1. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen der Vermieterin, ihren Angestellten, Beauftragten oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Er haftet insofern auch für die von ihm verursachte Verunreinigung des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den durch diese Nutzungsbedingungen gestatteten Gebrauch hinausgeht.

2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der unbefugten Verunreinigung, insbesondere des unbefugten Plakatierens und Werbens (siehe VI. Ziffer 4 h und i) wird von der Vermieterin für die Beseitigung der Verunreinigung eine Pauschale von EUR 100,00 berechnet; es sei denn, der Verursacher weist nach, dass der Vermieterin tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden bzw. Aufwand entstanden ist. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche behält sich die Vermieterin vor.

V. Pfandrecht

1. Der Vermieterin steht wegen ihrer Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem vom Mieter eingestellten PKW und den darin befindlichen Sachen zu.

2. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen der Vermieterin in Verzug, so kann die Vermieterin die Pfandverwertung frühestens einen Monat nach deren schriftlicher Androhung vornehmen.

VI. Benutzungsbestimmungen

1. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen, insbesondere die durch Aushang am Parkplatz bekannt gemachten Nutzungsbestimmungen zu beachten, sowie den Anweisungen des Parkplatzpersonals Folge zu leisten.

2. Der Mieter kann - sofern ihm die Vermieterin keinen bestimmten Stellplatz zugewiesen hat - unter den nicht als reserviert gekennzeichneten Plätzen den nächsten freien Einstellplatz wählen. Es sind ausschließlich markierte Parkplätze zu nutzen oder sofern keine Markierung vorhanden ist PKW's gemäß Anweisung des Parkplatzpersonals abzustellen.

3. Die Vermieterin ist berechtigt, einen PKW im Falle einer dringenden Gefahr vom Parkplatz zu entfernen.

4. Verboten ist auf Parkplatz insbesondere:

- a. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- b. die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen,
- c. das unnötige Laufenlassen und Ausprobieren von Motoren sowie unnötige Lärmbelästigung durch Hupen usw.,
- d. das Abstellen von PKW mit undichtem Tank oder Vergaser, das Ablassen von Flüssigkeiten jeder Art sowie das Befüllen mit Kraftstoff oder Ölen,
- e. das Abstellen von Druckgasfahrzeugen, ausgenommen erdgasbetriebene PKW,
- f. das Reparieren und Reinigen von PKW's,
- g. das Befahren des Parkplatzes mit Krafträdern, Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Inlineskates und Skateboards u. ä.,
- h. das unbefugte Plakatieren sowie die unbefugte Verteilung von Werbematerial (Werbeflächen, Handzettel, Visitenkarten, Muster, Proben u. ä.) ohne schriftliche Genehmigung der Vermieterin,
- i. das Ablagern von Gegenständen, insbesondere von Abfall und Müll.

5. Der Parkplatz darf nur von den Insassen der dort geparkten Personenkraftwagen zum Zwecke der vertragsgerechten Nutzung betreten werden. Der Aufenthalt ist auf die notwendige Zeit zu beschränken, die für den Parkvorgang erforderlich ist.

6. Der Mieter hat seinen PKW ausschließlich auf den dafür markierten und nicht als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Plätzen, allen Nutzern eine ungehinderte Zu- und Abfahrt sowie die unbehinderte Nutzung aller Ein- und Ausgänge insbesondere der anliegenden Notausgänge, Ladenlokale etc. möglich ist. Beachtet der Mieter diese Vorschrift nicht, ist die Vermieterin berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug durch geeignete Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Mieters umzusetzen.

7. Der abgestellte PKW ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

8. Der Mieter muss nach jeder Ein- und Ausfahrt den Parkschein/Parkausweis am/im Fahrzeug anbringen/auslegen. Der Verlust eines Parkausweises ist unverzüglich der Geschäftsstelle der Vermieterin anzuzeigen.

9. Im Übrigen gelten für die Nutzung des Parkplatzes die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

10. Die Vermieterin überwacht die Parkfläche mit einer Videoanlage. Der Mieter stimmt ausdrücklich der Aufzeichnung einer solchen Überwachung zu. Verantwortliche Stelle im Sinne BDSG myPark Saarbrücken GmbH, Saar-Lor-Lux Straße 30, 66115 Saarbrücken.

11. Ergänzend zu diesen Nutzungsbedingungen gelten die durch Aushang bekannt gegebenen Tarife und sonstigen Hinweise der Vermieterin.

12. Dauermieter erhalten einen Parkausweis. Dieser ist im Fahrzeug sichtbar auszulegen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Parkausweis unaufgefordert der Vermieterin zurückzugeben.